

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
z.Hd. Eidgenössische
Finanzverwaltung (EFV)
3003 Bern

7. März 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG): Nachhaltige Finanzierung der SBB

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 haben wir die Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG; SR 742.31) zur Stellungnahme erhalten, wofür wir Ihnen bestens danken.

1. Vorbemerkung

In den Jahren vor der Covid-Pandemie erzielte die SBB gute bis sehr gute Geschäftsergebnisse. Eine gesunde Finanzstruktur der SBB ist wichtig, da die Erschliessung mit Personen- und Güterverkehr für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ein wesentlicher Standortfaktor ist. Die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Klimaziele dürfte in den kommenden Jahren ebenfalls noch zunehmen.

2. Einmaliger Kapitalzuschuss für die SBB im Umfang von 1,25 Milliarden Franken

Der Fernverkehr auf der Schiene wird in der Schweiz eigenwirtschaftlich betrieben. Während der Covid-Pandemie gingen Nachfrage und Erträge aufgrund der auferlegten Schutzmassnahmen deutlich zurück. Dabei hat der Bund die unternehmerische Freiheit der SBB stark eingeschränkt, denn die Leistungen im Fernverkehr waren systemrelevant und deshalb zwingend zu erbringen. Für den Kanton Solothurn ist es daher nachvollziehbar, dass der Bund vor diesem Hintergrund die SBB nun für die entgangenen Einnahmen im Fernverkehr entschädigt.

Der Kanton Solothurn begrüsst die vorgesehene Bundesunterstützung mit einem einmaligen Kapitalzuschuss in der Höhe von maximal 1,25 Milliarden Franken unter folgenden Vorbehalten:

- Der Kapitalzuschuss darf nicht dazu führen, dass die Ausgaben des Bundes für den übrigen öffentlichen Verkehr (Bau und Betrieb) tangiert werden.
- Der Bund als Eigner muss sicherstellen, dass die SBB trotz Bundesunterstützung Produktivitätssteigerungen realisiert und die im Regionalverkehr versprochenen Einsparungen einhält.

3. Finanzierung der SBB unter Einhaltung der Schuldenbremse

Der Bundesrat sieht vor, dass sich die SBB auch künftig grundsätzlich über Darlehen des Bundes finanzieren soll. Um einen weiteren Anstieg der Bundesverschuldung ausserhalb der Schuldenbremse zu vermeiden, soll die Gewährung von Tresoreriedarlehen jedoch eingeschränkt werden. Entscheidendes Kriterium wird die bei Inkrafttreten der Gesetzesanpassung erreichte Höhe der Nettoverschuldung der SBB sein. Sobald dieses Niveau überschritten wird, soll der Nettofinanzierungsbedarf der SBB über Darlehen aus dem Bundeshaushalt sichergestellt werden, die vom Parlament bewilligt werden. *Der Kanton Solothurn unterstützt* auch dieses Vorgehen.

4. Senkung des Deckungsbeitrags im Fernverkehr (Trassenpreisreduktion)

Der Kanton Solothurn lehnt eine Entlastung der SBB in der Höhe von rund 1,7 Milliarden Franken durch die Senkung der Trassenpreise für die Jahre 2023 bis 2029 ab. Die entsprechend fehlenden Einnahmen auf Seiten der Infrastruktur will der Bundesrat zu Lasten des Bahninfrastrukturfonds (BIF) auffangen lassen. Die Verschuldung der SBB über den Deckungsbeitrag im Trassenpreis zu reduzieren, ist jedoch systemfremd.

Es ist für den Kanton Solothurn auch nicht nachvollziehbar, warum das zur Finanzierung der gesamten Bahninfrastruktur geschaffene Instrument des BIF genutzt werden soll, um die Verschuldungssituation in der grundsätzlich eigenwirtschaftlichen Sparte Fernverkehr zu verbessern. Denn gemäss bisherigen Aussagen des Bundes sind die Infrastruktur- und die Verkehrssparten strikt voneinander zu trennen. Mit dem vom Bund nun eingebrachten Vorschlag würde vielmehr die Infrastruktur den Verkehrsbereich quersubventionieren. Die vorgesehene Trennung der Sparten wäre nicht mehr eingehalten. Die Covid-Verluste respektive die erhöhte Verschuldung der SBB im Fernverkehr dürfen deshalb nicht über den Weg des Trassenpreises und damit zulasten des BIF gelöst werden.

5. Sicherstellung der Reserven im Bahninfrastrukturfonds

Um sicherzustellen, dass die Reserven des BIF für die vom Parlament beschlossenen Ausbauschritte ausreichend sind, schlägt der Bundesrat vor, das Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 (SVAG; SR 641.81) anzupassen. Es soll explizit in Artikel 19 SVAG festgelegt werden, dass der dem Bund zur Verfügung stehende Anteil von zwei Dritteln des Reinertrags der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe grundsätzlich vollständig in den BIF eingelegt wird. Dies, bis der BIF eine angemessene Reserve aufweist. Ansonsten soll der Bund die nicht für den BIF benötigten Mittel zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr einsetzen.

Der Kanton Solothurn unterstützt die vorgeschlagene Präzisierung im SVAG. Diese Änderung steht jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit den in der Vorlage dargestellten Beiträgen an die SBB und kann auch unabhängig davon umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber